

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Vörstetten

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt die Gemeinde Vörstetten am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.875.120
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.684.320
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-809.200
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-809.200

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.706.640
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.222.140
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	-515.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.911.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.120.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-208.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-723.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	208.300
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	193.600
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	14.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-709.100

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

208.300

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

451.100

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

750.000

festgesetzt.

§5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, den 03.03.2026

Kevin Schüller
Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Vörstetten für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Vörstetten am 02.03.2026 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Vörstetten gefasst:

§ 1 Erfolgsplan	
Erträge	331.010,00
Aufwendungen	331.010,00
= Jahresgewinn	0,00

§ 2 Liquiditätsplan	
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	303.310,00
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	288.800,00
a) = Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	14.510,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000,00
b) = Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	5.000,00
c) a) + b) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	19.510,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000,00
d) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-20.000,00
e) c) + d) = Saldo des Liquiditätsplanes	-490,00

§ 3 Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen	
Vorgesehen Kreditaufnahme	0,00
Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00

§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000,00

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, 03.03.2026

Kevin Schüller

Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes

für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Vörstetten für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Vörstetten am 02.03.2026 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Vörstetten gefasst:

§ 1 Erfolgsplan	
Erträge	947.250,00
Aufwendungen	947.250,00
= Jahresgewinn	0,00

§ 2 Liquiditätsplan	
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	921.720,00
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	755.200,00
a) = Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	166.520,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.000,00
b) = Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	100.000,00
c) a) + b) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	66.520,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.500,00
d) = Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-53.500,00
e) c) + d) = Saldo des Liquiditätsplanes	13.020,00

§ 3 Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen	
Vorgesehen Kreditaufnahme	100.000,00
Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00

§ 4 Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000,00

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Emmendingen liegt vor. Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetztes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 während den Dienststunden im Rathaus Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten öffentlich aus.

Vörstetten, 03.03.2026

Kevin Schüller

Bürgermeister